

## **Antrag BV Südbayern auf Wahrung statuarischer Rechte gem. Art. 16, 6.Abs. Statut u. Art.3 Schiedsordnung**

Der- Bezirksvorstand Südbayern der DKP stellt als betroffenes gewähltes Parteiorgan bei der zuständigen Zentralen Schiedskommission den Antrag auf Wahrung seiner statuarischen Rechte und Pflichten.

Die Zentrale Schiedskommission möge feststellen:

- I. Der Beschluss der 9.Tagung des Parteivorstandes der DKP vorn 17./18. Juni 2017 betr. „Auflösung der Bezirksorganisation Südbayern" ist ungültig.
- II. Durch diesen. Beschluss ist weder die Bezirksorganisation Südbayern „aufgelöst" noch sind die Bezirksorgane - Vorstand, Kommissionen und ihre Mitglieder - ihrer Ämter enthoben.
- III. Die gewählten Vorstands- und. Kommissionsmitglieder nehmen ihre statuarischen Rechte und Pflichten in gültiger Form weiterhin wahr.

### **Begründung:**

Der Beschluss widerspricht den zwingenden Bestimmungen des Bundesparteiengesetzes in § 6 Abs. 2 Ziff. 5 und § 16 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Ziff.1.

Im Sinne dieser Bestimmungen handelt es sich bei dem Beschluss nicht um eine „Auflösung" der Bezirksorganisation, sondern um eine „Amtsenthebung ganzer Bezirksorgane". Beides müsste jedoch ausdrücklich und unter Benennung der „schwerwiegenden" Voraussetzungen und Folgen im einzelnen in der „Satzung" (Statuten) selbst geregelt sein.

Dies ist in den Statuten unserer Partei nicht der Fall.

Art. 7 Abs 1 unseres Statuts, der regionale und organisatorische Strukturmaßnahmen ermöglicht. enthält keine Ermächtigungsgrundlage für disziplinarisch begründete Amtsenthebungen oder Auflösungen.

Es gibt keine Ersatz-Sammel-Parteiordnungsverfahren mit Folge von Ersatz-Sammel-Funktionsverboten an den zuständigen Schiedskommissionen vorbei.

Sollten wegen der erhobenen Vorwürfe Parteiordnungsverfahren eingeleitet werden, verantworten sich die betroffenen Genossinnen und Genossen vor den zuständigen Schiedskommissionen, wie sie dies auch weiterhin auf politischer Ebene tun.

Unabhängig hiervon ist der PV-Beschluss ungültig und verletzt die statuarischen Rechte der gewählten Organe und ihrer Mitglieder.

München den 21. August 2017